

Parkplatzreglement

vom 26. Juni 2001



Der Grosse Gemeinderat von Zug, gestützt auf § 17 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 und in Ergänzung zur Bauordnung der Stadt Zug vom 30. August 1994,
b e s c h l i e s s t :

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

¹ Der Eigentümer oder die Eigentümerin einer Baute oder Anlage hat auf eigenem Grund genügend Abstellplätze für die Motorfahrzeuge und Fahrräder der Benützer zu erstellen. Dies gilt bei Erstellungspflicht

- a) Neubauten und
- b) Erweiterungsbauten und Nutzungsänderungen, die einen zusätzlichen Bedarf an Abstellplätzen verursachen.

² Ein Grundeigentümer oder eine Grundeigentümerin kann die ihm oder ihr obliegende Pflicht zur Schaffung von Abstellplätzen auch dadurch erfüllen, dass er oder sie diese auf einem anderen Grundstück bereitstellt. Solche Abstellplätze müssen in nützlicher Distanz zur Liegenschaft, der sie zu dienen haben, liegen und dauernd als solche benutzt werden können.

³ Vorbehalten bleibt die vollumfängliche oder teilweise Befreiung von der Erstellungspflicht im Rahmen des autoarmen Wohnens und Arbeitens im Sinne von § 10 der Bauordnung der Stadt Zug vom 7. April 2009.



§ 2

Sicherung der Zweckbestimmung ¹ Die gemäss reglementarischer Verpflichtung geschaffenen Abstellplätze müssen ihrer Zweckbestimmung erhalten bleiben.

² Der Stadtrat kann die Zweckbestimmung im Einzelfall aufheben, wenn kein Bedarf nach Abstellplätzen mehr besteht oder wenn ein Grund für die Befreiung von der Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen eintritt.

§ 3

Ausnahmen Der Stadtrat ist berechtigt, Ausnahmen zu bewilligen, sofern die Vorschriften dieses Reglements im Einzelfall zu einer offensichtlich unzweckmässigen Lösung führen oder eine unbillige Härte bedeuten würden.

§ 4

Vollzug ¹ Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Stadtrat.
² Der Stadtrat kann einzelne Befugnisse an eine Abteilung der Stadtverwaltung delegieren.

II. Berechnung Parkplatzzahl

§ 5

Grundsatz Für die Bemessung der Anzahl Abstellplätze sind insbesondere die Nutzungsart des Gebäudes und die Möglichkeit der Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln zu berücksichtigen.

§ 6

Grenzbedarf ¹ Als Grenzbedarf gilt diejenige Anzahl Abstellplätze für Motorfahrzeuge, die notwendig ist, wenn die Verkehrsbedürfnisse einer Baute oder Anlage ausschliesslich mit privaten Verkehrsmitteln abgedeckt werden.

² Der Grenzbedarf an Abstellplätzen ist nach den Angaben der nachstehenden Tabelle zu ermitteln.

P a r k p l a t z r e g l e m e n t

Nutzungsart	Abstellplätze für Bewohner 1 Abstellplatz ist erforderlich pro	Abstellplätze für Beschäftigte, Personal 1 Abstellplatz ist erforderlich pro	Abstellplätze für Besucher und Kunden 1 Abstellplatz ist erforderlich pro
Wohnen EFH MFH	100 m ² aGF ¹⁾ 100 m ² aGF mindestens 1 Abstellplatz pro Wohnung		keine 1000 m ² aGF
Industrie/Gewerbe Fabrikation, Lager Labor, Forschung, Werkstätte		150 m ² aGF 80 m ² aGF	800 m ² aGF 500 m ² aGF
Verkaufsgeschäfte		80 m ² aGF	30 m ² aGF
Dienstleistung Betrieb mit Kundenverkehr (Arztpraxis, Coiffeur, etc.) übrige Büroräume		80 m ² aGF 80 m ² aGF	80 m ² aGF 300 m ² aGF
Gastgewerbe Restaurant, Cafe, Bar		80 m ² aGF	20 m ² aGF

¹⁾ anrechenbare Geschossfläche gemäss § 12 Verordnung zum Planungs- und Bau-gesetz (V PBG) vom 16. November 1999 (BGS 721.111)

³ Bei Bauten und Anlagen mit mehrfacher Zweckbestimmung wird der Grenzbedarf an Abstellplätzen für jede Nutzungsart separat berechnet. Dienen Abstellplätze zeitlich auseinanderliegenden Parkbedürfnissen, kann der Stadtrat den Grenzbedarf entsprechend reduzieren.

⁴ Bei den in der Tabelle nicht aufgeführten Nutzungen legt der Stadtrat den Grenzbedarf im Einzelfall unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen fest. Als Richtlinie können die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) beigezogen werden.

§ 7

Effektiver Bedarf

¹ Der effektive Bedarf an Abstellplätzen ist der prozentuale Anteil am Grenzbedarf. Er richtet sich nach dem Mass der Erschliessung durch öffentliche Verkehrsmittel.

² Der Plan²⁾ teilt die Bauzonen nach dem Mass der Erschliessung durch die öffentlichen Verkehrsmittel in die Zonen A und B ein.

³ Folgende prozentuale Anteile des Grenzbedarfs müssen mindestens bzw. dürfen höchstens erstellt werden (Bruchteile werden aufgerundet):

Zonen gemäss Anhang zum Parkplatzreglement	Abstellplätze für Bewohner		Abstellplätze für Beschäftigte, Personal		Abstellplätze für Besucher und Kunden	
	min (%)	max (%)	min (%)	max (%)	min (%)	max (%)
A Zentrum	20	100	10	100	20	100
B Bauzone	60	kein	40	kein	60	kein

⁴ Der Bauherr oder die Bauherrin kann die Parkplatzzahl innerhalb der Minimal- und Maximalwerte frei bestimmen.

⁵ Ausserhalb der Bauzonen und in den Zonen mit speziellen Vorschriften legt der Stadtrat den effektiven Bedarf an Abstellplätzen im Einzelfall fest.

§ 8

Abstellplätze für Fahrräder

Für Fahrräder ist in der Zone A mindestens die gleiche Anzahl Abstellplätze bereitzustellen wie der Grenzbedarf an Abstellplätzen für Personenwagen gemäss § 6.

²⁾ Anhang zum Parkplatzreglement

§ 9

¹ Bei Parkieranlagen mit mehr als 40 Abstellplätzen ist an bevorzugter Stelle mindestens ein behindertengerechter Abstellplatz pro 40 Abstellplätze zu reservieren und entsprechend zu signalisieren.

Behindertenparkplätze

² Bei Bauten mit erheblichem Publikumsverkehr kann der Stadtrat Behindertenparkplätze auch bei kleineren Parkieranlagen verlangen.

III. Lage und Gestaltung der Parkplätze

§ 10

Die Fläche eines Abstellplatzes für Personenwagen muss eine ausreichende Grösse aufweisen.

Grösse

§ 11

¹ Abstellplätze sollen zusammengefasst sowie überbauungs- und verkehrsgerecht angeordnet werden. Nach Möglichkeit sind sie in die Bauten zu integrieren. Angrenzende Fussgängerbereiche und Gehwege sollen möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Anlage und Gestaltung

² Abstellplätze in Fussgängerbereichen sowie an Gehwegen und Strassen sind wenn möglich mit Grünstreifen, Bepflanzungen sowie anderen gestalterischen Mitteln abzutrennen. Nicht gedeckte Abstellflächen sind so zu gestalten, dass das Meteorwasser versickern kann.

³ Grössere Parkplatzflächen sind auch innerhalb der Anlage angemessen zu bepflanzen.

⁴ Die vorgeschriebenen Kunden- und Besucherparkplätze müssen entsprechend gekennzeichnet sein.

⁵ Abstellplätze für Fahrräder sind nach Möglichkeit zu überdachen und ebenerdig in Hauseingangsnähe anzulegen.

IV. Ersatzabgabe

§ 12

Ersatzabgaben

¹ Wer für Motorfahrzeuge keine Abstellplätze erstellt oder bestehende Abstellplätze aufhebt, hat eine Ersatzabgabe zu entrichten.

² Die Abgabepflicht entfällt, wenn die Erstellung von Abstellplätzen untersagt ist und öffentliche Parkieranlagen in nützlicher Distanz zur Liegenschaft fehlen.

³ Die Ersatzabgabe wird nach dem minimalen effektiven Bedarf wie folgt festgelegt:

Zone A Zentrum Fr. 10 000.– pro nicht erstellten Abstellplatz

Zone B Bauzone Fr. 5 000.– pro nicht erstellten Abstellplatz

Die Ersatzabgabe basiert auf einem Landesindex der Konsumentenpreise von 101.2 Indexpunkten (Mai 2000 = 100). Steigt die Teuerung um 10 Indexpunkte an, kann der Stadtrat die Ersatzabgabe anpassen.

⁴ Die Verpflichtung zur Leistung der Ersatzabgabe entsteht mit der Rechtskraft der Baubewilligung oder der entsprechenden selbständigen Verfügung. Der geschuldete Betrag wird innert 30 Tagen nach Erteilung der Bezugsbewilligung oder innert 30 Tagen nach Rechtskraft der selbständigen Verfügung zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird 5 % Verzugszins erhoben.

⁵ Wenn abgegoltene Pflichtparkplätze nachträglich erstellt werden und dadurch der für das ganze Gebäude erforderliche minimale effektive Bedarf überschritten wird, wird die zu viel bezahlte Ersatzabgabe innert 30 Tagen zinslos zurückerstattet.

§ 13

Spezialfinanzierung

Die Ersatzabgaben sind für die Erstellung von öffentlichen Parkieranlagen und Parkleitsystemen zu verwenden.

V. Schlussbestimmungen

§ 14

¹ Alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements vom Stadtrat noch nicht bewilligten Baugesuche unterstehen den neuen Vorschriften.

Übergangsrecht

² Ersatzabgaben, welche nach früherem Recht bezahlt worden sind, werden nur bei der Erstellung von neuen Parkplätzen zurückerstattet und nur insoweit, als dadurch der nach geltendem Recht erforderliche minimale effektive Bedarf gedeckt wird.

§ 15

¹ Dieses Reglement tritt am Tage nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Inkrafttreten

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Schaffung von Parkplätzen vom 11. Januar 1983 aufgehoben.

Zug, den 26. Juni 2001

Der Grosse Gemeinderat von Zug

Die Präsidentin:
Ruth Jorio

Der Stadtschreiber:
Albert Rüttimann

Vom Regierungsrat genehmigt am: 19. Februar 2002



ZUG
S t a d t